

Satzung

Jever Aktiv e. V. Verein für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Kultur

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jever Aktiv e.V. - Verein für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Kultur“ und hat seinen Sitz in Jever.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die der Verschönerung des Stadtbildes, der Belebung des kulturellen Lebens und der wirtschaftlichen Entwicklung dienen. Dazu erstrebt der Verein den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Handel, Handwerk, Industrie, Freiberufler und sonstiges Gewerbe) und aller Selbstständigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Interessen auf örtlicher und überregionaler Ebene sowie die Beratung und Weiterbildung im kaufmännischen Bereich.

2.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt sich der Verein folgende Ziele:

a.

Erarbeitung von Konzepten zur Stadtverschönerung und Unterstützung deren Verwirklichung.

b.

Unterstützung aller Interessen der Stadt bei kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen, um die regionale und überregionale Darstellung der Stadt zu fördern,

c.

Pflege der Kontakte zwischen Verein, Stadt Jever und dem Landkreis Friesland

d.

Zusammenarbeit mit der „Jever Marketing und Tourismus GmbH“

e.

Aufnahme von Verbindungen zu benachbarten Verkehrs- und Gewerbevereinen und Unterhaltung derselben.

f.

Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Information und Weiterbildung der Wirtschaft und aller Mitglieder sowie zur Erfüllung aller Vereinsaufgaben,

g.

Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben und Ziele sollen Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeitskreise werden geleitet von:

- dem / der Sprecher/in
- dem / der 1. stellvertretenden Sprecher/in
- dem / der 2. stellvertretenden Sprecher/in
- dem / der Kassenwart / in

Sie sind keine gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Sie sind Ansprechpartner für den Vorstand des Vereins. Die Leiter der Arbeitskreise werden von den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises gewählt. Die Wahlperioden werden von den jeweiligen Arbeitskreisen selbst festgelegt.

Dem Arbeitskreis „Wirtschaft“ wird ein Beirat zugeordnet, der von den Mitgliedern auf Vorschlag der einzelnen Straßen- u. Interessengemeinschaften gewählt wird

h.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird ein Haushaltsplan des Gesamtvereins bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres erstellt, die Haushaltspläne für die Arbeitskreise bis Mitte Januar des laufenden Jahres.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1.

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben

a.

Volljährige Personen,

b.

Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), die ein unmittelbares Interesse an der Zweckbestimmung des Vereins haben und den Verein in seinen Aufgaben im besonderen Maße unterstützen und fördern wollen.

2.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

3.
Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

4.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

5.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1.
Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig.

3.
Der Austritt ist dem Verkehrsverein schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung erforderlich.

4.
Wird nach dem Tod des Mitglieds der Betrieb weitergeführt, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

§ 6 Ausschluß der Mitglieder

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

2.
Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

3.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand.

4.
Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

5.
Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6.
Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7.
Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1.
Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief mit Rückantwort an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3.
In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
5.
Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1.
Auf Beschluss des Vorstands können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2.
Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Vorstands.

3.
Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung mit 2/3 Mehrheit.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1.
Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2.
Der jährliche Beitrag ist halbjährlich am 1.1. und am 1.7. oder jährlich am 1.1. des Kalenderjahres im voraus fällig.
3.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5.
Die Mitgliedsbeiträge können durch Bankeinzug vom Verein eingezogen werden.
6.
Umlagen können für außergewöhnliche Aktionen der gewerblichen Arbeitskreise Wirtschaft und Gastronomie erhoben werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1.
der geschäftsführende Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung)

Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der 3. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in,

2. Die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 11 Vorstand

1.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) oder eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten, § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2.

Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

3.

Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

4.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine/en ehrenamtliche/en oder hauptamtliche/en Geschäftsführer/In bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist nicht Organ des Vereins. Er/sie unterliegt den Weisungen des Vorstands. Mit ihm/ihr ist ein Anstellungsvertrag zu schließen.

6.

Von der Mitgliederversammlung sind zu bestellen:

zwei Kassenprüfer/Innen auf die Dauer von 3 Jahren. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 15.000 EURO belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Haftung der Mitglieder

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und für die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 9 dieser Satzung geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll das in allen den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

a.

wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

b.

jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahrs,

c.

bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

2.

In den Jahren, in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

3.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im "Jeversches Wochenblatt" zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (=die Tagesordnung) bezeichnen.

4.

Eine Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen derartigen Antrag unter Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand stellt.

§ 14 Mitgliederversammlung/Verfahren in den Vereinsorganen

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a)
die Wahl des Vorstands,
- b)
die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- c)
die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- d)
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e)
Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
- f)
die Änderung der Vereinssatzung,
- g)
die Entlastung des Vorstands,
- h)
Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

2.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Fall der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

4.
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

5.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

6.
Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 5 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

7.
Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar.

8.
Beschlüsse werden, mit Ausnahme § 15 Ziffern 4 und 5, mit einfacher Mehrheit gefasst.

9.
Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.

Die Wahlen können auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 15 Verfahren in den Vereinsorganen

1.
Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein.

Die Sitzungen werden mit einer Ladungsfrist unter Einhaltung einer Woche unter Bekanntgabe von Zeit und Ort einberufen.

2.
In Ausnahmefällen ist die Einberufung auch schriftlich oder telefonisch unter Einhaltung einer 2-Tages-Frist gestattet.

3.
Auf schriftlichen Antrag von 2 Mitgliedern des Vorstands muss der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

4.
Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

§ 16 Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen

1.
Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführer zu unterschreiben.

2.
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1.
Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3.
Die Versammlung, durch welche die Auflösung beschlossen wird, trifft Bestimmungen über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

Diese Satzung ist in der Versammlung am 21.05. 2005 beschlossen.

Dirk Eden
1. Vorsitzender

Holger Hinrichs
Schriftführer